Zweite Ausfertigung

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)





1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 3584/99

Bezeichnung des Explosivstoffes (Handelsname):

Nitrocord 20

Typ des Explosivstoffes:

Sprengschnur

Name (Firma) und Anschrift

des Herstellers:

Zaklady Tworzyw Sztucznych

NITRON S.A.

42 - 693 Krupski Mlyn

Polen

Name (Firma) und

Anschrift des Bevollmächtigten:

Westspreng GmbH

Sprengstoffe + Sprengtechnik

Kalkwerkstr. 75 – 77 57413 Finnentrop-Fretter

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBI. I, S. 1530),

daß der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul C sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 3584/99

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 3584/99

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu der o. g. EG-Baumusterprüfbescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu der o. g. EG-Baumusterprüfbescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Ergänzung ist diese Anlage beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese 1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Seite 3 der 1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589, EXP. 3584/99

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 11. Oktober 2000

Der Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Dr. Steidinger Direktor und Professor

Diese 1. Ergänzung zur EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 3 Seiten. Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

Diese Zweite Ausfertigung stimmt mit dem Original überein.

Berlin, 8. Juli 2009

Der Präsident der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Dr. Eckhardt